

Knorr-Bremse  
Systeme für Nutzfahrzeuge GmbH  
z.Hd. des Geschäftsführers  
Knorrstr. 1  
**94501 Aldersbach**

Passau, 22.05.2019

Bearbeiter/in : Fr. Rieger  
Abt./Sg. : 5/52 - Umweltschutz  
Telefon : 0851 / 397-415  
Telefax : 0851 / 490595-415  
Zimmer : 3.01  
e-Mail : [katharina.rieger@landkreis-passau.de](mailto:katharina.rieger@landkreis-passau.de) (nicht für rechtswirksame Erklärungen und Rechtsbehelfe)

**Gz. – Bitte bei Rückantwort angeben:**

**52.0.07-1700-09098-01-0001-Az2**

### **Vollzug des Bundes-Immissionsschutzgesetzes;**

Ihre Anzeige vom 05.04.2019 über die Änderung der Einstufung der Wassergefährdungsklassen der Produkte „Surfacote 550“ und „Ultra Tec 500 Densit“

Anlage: 1 Kostenrechnung

Sehr geehrte Damen und Herren,

mit Schreiben vom 05.04.2019 zeigten Sie an, dass sich bei einigen Stoffen eine Änderung bei der Einstufung der Wassergefährdungsklasse im Sicherheitsdatenblatt ergeben hat. Im Einzelnen hat sich beim Produkt „Surfacote 550“ die WGK von 2 auf 3 erhöht sowie beim Produkt „Ultra Tec 500 Densit“ die WGK von 3 auf 2 reduziert. Die beiden Stoffe werden in der Anlage 1 (Zinkphosphatierung) eingesetzt.

Der zuständige Umweltingenieur teilte dazu mit Schreiben vom 29.04.2019 mit, dass sich durch die angezeigten Änderungen der Wassergefährdungsklassen weder für die Leistung, noch für das Emissionsverhalten der immissionsschutzrechtlich genehmigungsbedürftigen Anlage zur Oberflächenbehandlung Änderungen ergeben. Aus fachtechnischer Sicht und nach Prüfung der Unterlagen nach § 6 Abs. 1 Nr. 1 BImSchG kann davon ausgegangen werden, dass die Betreiberpflichten welche sich aus § 5 BImSchG und der auf Grund von § 7 BImSchG erlassenen Rechtsverordnung ergebenden Pflichten erfüllt werden. Demnach handelt es sich bei dem vorliegenden Antrag aus der Sicht des Technischen Umweltschutzes nicht um eine Wesentliche Änderung nach § 16 BImSchG, da keine nachteiligen Auswirkungen durch die Änderung der Einstufung der verwendeten Stoffe bezüglich ihrer Wassergefährdungsklasse hervorgerufen werden können, wenn diese keine weitergehenden Anforderungen und Änderungen für die bestehenden Anlagen bedingen.

Durch die Fachkundige Stelle für Wasserwirtschaft wurde mit Stellungnahme vom 21.05.2019 mitgeteilt, dass die Änderung der Wassergefährdungsklasse zweier in der Zinkphosphatieranlage eingesetzten Stoffe keine Auswirkungen hinsichtlich der turnusmäßigen Überprüfung der Anlage durch einen Sachverständigen haben.



#### **Dienstgebäude**

Domplatz 11  
94032 Passau

**Vermittlung** +49 851 397-1  
**Telefax** +49 851 2894

<http://www.landkreis-passau.de>

#### **E-Mail**

[poststelle@landkreis-passau.de](mailto:poststelle@landkreis-passau.de)  
(nicht für rechtswirksame Erklärungen und Rechtsbehelfe)

#### **Öffnungszeiten:**

Mo – Fr 07:30 – 12:00 Uhr Mo 13:00 – 16:00 Uhr  
Mi 13:00 – 17:00 Uhr  
und nach Terminvereinbarung (außerhalb der Öffnungszeiten)

#### **Bankverbindungen**

Sparkasse Passau  
IBAN: DE86 7405 0000 0000 0000 87  
BIC: BYLADEM1PAS

Postscheckamt München  
IBAN: DE11 7001 0080 0022 4648 06  
BIC: PBNKDEFF



Ihr Schreiben vom 05.04.2019 wird daher als Anzeige gem. § 15 BImSchG gewertet.

Für die Entgegennahme und Prüfung Ihrer Anzeige werden Kosten erhoben. Es wird die Mindestgebühr von 50,00 € festgesetzt. Die Entgegennahme einer Anzeige stellt nach Art. 1 Abs. 1 Satz 2 KG (Kostengesetz) eine kostenpflichtige Amtshandlung dar, so dass nach Art. 2 KG die Kosten durch den Verursacher zu tragen sind. Die Höhe der Gebühr bemisst sich nach den Art. 5 und 6 KG i.V.m. der Tarifnummer 8.II.0/1.8.1 des zum Kostengesetz erlassenen Verzeichnisses.

Mit freundlichen Grüßen

Rieger